

**1. Vertragsverhältnis**

Wir, BULMOR industries GmbH, FN 214090 p, verkaufen sämtliche Waren, wie insbesondere Maschinen, Zubehör, Ersatzteile, Betriebsstoffe und sonstige Waren, und erbringen sämtliche Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden ausschließlich auf Grund der nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch in Zukunft für alle unsere Verkäufe, Lieferungen und Leistungen an den Kunden. Wir widersprechen allen inhaltlich entgegenstehenden bereits bestehenden oder zukünftigen Geschäftsbedingungen des Kunden.<sup>1</sup> Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nicht für Lieferungen und/oder Leistungen an Verbraucher.

Unsere Angebote sowie alle unsere Angaben in unseren Preislisten, Katalogen, Anzeigen, Werbeunterlagen, im Internet und dergleichen sind stets unverbindlich, es sei denn wir erklären gesondert schriftlich ausdrücklich die Verbindlichkeit.

Einzel verbindliche Liefer- oder Leistungspflicht gegenüber unserem Kunden entsteht erst durch unsere ausdrückliche schriftliche, auch per E-Mail an den Kunden versandte, Annahme einer schriftlichen Bestellung unseres Kunden, wobei hievon auch Internet-Bestellungen des Kunden über von uns im Internet angebotene Waren erfasst sind. Der Kunde bleibt an seine Bestellung 30 Tage ab dem Tag, an dem uns diese Bestellung zugegangen ist, gebunden. Weichen in der Folge unsere Auftragsbestätigungen oder sonstigen Erklärungen von der Bestellung des Kunden ab, hat der Kunde, sofern er dieser Abweichung nicht zustimmt, uns dies innerhalb von acht Kalendertagen schriftlich anzuzeigen.

Bei Reparatur- und Wartungsaufträgen des Kunden erbringen wir die notwendigen und zweckmäßigen Leistungen und verrechnen diese nach angefallenem Aufwand auf Basis der zur Zeit der Leistungserbringung maßgeblichen Stundensätze und Listenpreise der Ersatzteile.

**2. Lieferbedingungen**

Die bestellte Ware ist vom Kunden binnen 8 Kalendertagen nach Anzeige der Versandbereitschaft am vereinbarten Ort zu den Geschäftszeiten abzuholen. Die Lieferung erfolgt sonst anders vereinbart "ex works" (INCOTERMS 2000). Der Gefahrenübergang erfolgt nach Anzeige der Lieferbereitschaft. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des zufälligen Verlusts und/oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht bei Beginn des Verladevorgangs auf den Kunden über. Uns trifft keine Verpflichtung, die Ware auf das abholende Beförderungsmittel zu verladen. Nur bei ausdrücklicher, besonderer schriftlicher Vereinbarung (etwa bei Ersatzteilen) versenden wir die Ware an den Kunden. Die Versendung erfolgt immer "ex works" auf Kosten und ab dem Beginn des Verladevorgangs auf Gefahr des Kunden. Absendungsort, Frachtführer, Versandart und Versandweg werden von uns bestimmt. Gleiches gilt, wenn die Ware von einem unserer Vorlieferanten direkt an den Kunden geliefert oder versendet wird. Wir haften nicht für Verlade- und/oder Transportschäden, welcher Art auch immer, sofern uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz an der Beschädigung trifft. Eine Transportversicherung wird nur über gesonderten Auftrag des Kunden abgeschlossen.

Wir sind bemüht, zugesagte Liefertermine möglichst einzuhalten. Liefertermine sind jedoch immer ohne Gewähr. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Jegliche Liefererschwerung, einschließlich Lieferverzögerungen auf Seite unserer Lieferanten, berechtigt uns zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferzeit oder zum gänzlichen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag.

Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder bei Vorauszahlungspflicht in Zahlungsverzug oder kommt er Mitwirkungspflichten nicht nach, geht damit die Gefahr des/der zufälligen Untergangs, Verlusts und/oder Beschädigung der Ware auf den Kunden über. Wir sind berechtigt, vom Kunden Ersatz für alle uns durch den Annahmeverzug, Zahlungsverzug oder die unterlassene/verspätete Mitwirkung des Kunden entstehenden Nachteile zu verlangen. Weiters sind wir diesfalls berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden nach unserem eigenen Ermessen einzulagern und/oder nach Setzung/Gewährung einer Nachfrist von zumindest 8 Kalendertagen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Treten wir diesfalls ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, hat uns der Kunde eine vom Vorliegen eines Verschuldens und/oder vom Vorliegen oder Nachweises eines Schadens unabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von 30 % des Bruttobetragtes der vom Rücktritt betroffenen Ware(n) zu bezahlen und uns darüber hinaus im Falle seines Verschuldens alle Schäden und Nachteile zu ersetzen, die uns durch den Rücktritt entstehen.

**3. Preise**

Wenn nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preisangaben als Netto-Preise „ex works“ zuzüglich der Kosten für Verpackung und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Jegliche dem Kunden gewährte/zugesagte Rabatte oder Reduktionen gegenüber Listenpreisen gelten immer nur unter der Bedingung der vollständigen und fristgerechten Bezahlung aller Rechnungen.

Werden wir vom Kunden mit der Verladung und/oder Versendung der Ware beauftragt, trägt der Kunde sämtliche im Zusammenhang mit der Verladung und/oder dem Transport entstehende Kosten, wie insbesondere Kosten von Fracht, allfälliger Transportversicherung, unserer Bearbeitung sowie jegliche Abgaben einschließlich Ein- und Ausfuhrabgaben.

**4. Zahlungsbedingungen**

Wir sind in begründeten Fällen berechtigt, die vereinbarten Entgelte vor Lieferung/Leistungserbringung zu verrechnen und/oder Akontozahlungen und/oder Sicherheiten für Zahlungen (zB Bankgarantien, Akkreditive) zu verlangen, selbst wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Bei Bestellung/Kontaktaufnahme des Kunden über Internet ist der Kunde zur Zahlung des gesamten Entgelts netto ohne Abzug und spesenfrei spätestens bei Übergabe der Ware verpflichtet.

Sofern nichts anderes vereinbart, sind sämtliche Rechnungen sofort netto ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig. Zahlungen gelten erst mit Einlagen auf unserem Konto als geleistet. Erfüllungsort jeglicher Zahlungsverpflichtung ist unser Unternehmenssitz.

Irrtümlich unrichtige Angaben in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen, die vom Kunden nicht schriftlich in acht Kalendertagen widersprochen wurden, berühren weder die volle Zahlungsverpflichtung des Kunden noch die Zahlungsziele. Auf Irrtum beruhende Überzahlungen des Kunden werden von uns im Wege von Gutschriften korrigiert.

Zur Annahme von Wechsel oder Scheck sind wir nicht verpflichtet. Falls wir einen Wechsel/Scheck annehmen, erfolgt dies immer nur zahlungshalber. Der Kunde hat uns alle Kosten der Einlösung zu ersetzen. Verzugszinsen bei Zahlungsverzug betragen 1 % pro Monat. Liegen die gesetzlichen Verzugszinsen höher, sind wir zur Geltendmachung der gesetzlichen Verzugszinsen berechtigt. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde alle Kosten für Mahnschreiben, Inkassobüros sowie außergerichtliche und gerichtliche Forderungsbetreibung durch Rechtsanwälte in der tariflichen Höhe zu ersetzen.

Ist der Kunde auch nur mit einem Teil einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen, wobei dem Kunden im Falle eines Rücktritts eine Nachfrist von acht Kalendertagen zu setzen ist; darüber hinaus sind wir berechtigt

- unter Setzung einer Nachfrist von acht Kalendertagen von allen noch unerfüllten Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten, wobei uns der Kunde unabhängig von einem Verschulden und unabhängig vom Vorliegen oder Nachweises eines Schadens eine Vertragsstrafe in der Höhe von 30% des Bruttobetragtes der vom Rücktritt betroffenen Ware(n) zu bezahlen und darüber hinaus im Falle seines Verschuldens alle Schäden und Nachteile zu ersetzen hat, die uns durch seinen Verzug und/oder unseren Vertragsrücktritt entstehen; und/oder

- vom Kunden den Ersatz aller Nachteile im Zusammenhang mit dem Verzug und einem allfälligen Rücktritt zu verlangen; und/oder

- die eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der rückständigen Zahlung aufzuschieben/zurückzubehalten; und/oder

- unsere Lieferfrist angemessen zu verlängern; und/oder

- alle unsere noch offenen Forderungen gegen den Kunden, aus welchen Verträgen auch immer, sofort zur Zahlung fällig zu stellen (Terminverlust); und/oder

- alle von uns gewährten/vereinbarten Rabatte/Reduktionen auf sämtliche noch unbezahlten Bestellungen des Kunden sofort nachzuverrechnen.

**5. Verbot der Aufrechnung und Zurückbehaltung**

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber, aus welchem Grund und in welcher Höhe auch immer, zurückzuhalten und/oder mit allfälligen eigenen Forderungen uns gegenüber aufzurechnen.<sup>2</sup>

**6. Eigentumsvorbehalt**

Delivierte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, einschließlich aller vom Kunden zu tragenden Kosten und Zinsen, unser Eigentum.

Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit kaufmännischer Sorgfalt getrennt von anderen Sachen zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen alle Risiken zu versichern. Der Kunde hat unser Eigentum sowohl durch deutliche Kennzeichnung der Vorbehaltsware selbst als auch in seinen Büchern in geeigneter Weise zu vermerken. Bereits tritt der Kunde alle die Vorbehaltsware betreffenden Ansprüche aus Versicherungsverträgen an uns ab. Ist der Kunde Händler, so ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Die Weiterveräußerung führt nicht zum Verlust unseres Eigentums. Im Falle der Verbindung oder Vermischung mit nicht in unserem Eigentum stehenden anderen Sachen entsteht Miteigentum im Verhältnis der Verkaufspreise. Die Ermächtigung des Händlers zur Veräußerung gilt im Falle des Zahlungsverzuges als widerrufen, ohne dass es einer weiteren Erklärung unsererseits bedarf. Über unser Verlangen hat uns der Händler den/die Käufer der Vorbehaltsware bekanntzugeben. Bereits jetzt tritt der Händler alle seine Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte entstehen, an uns ab.

Der Kunde hat eingehende Gelder aus abgetretenen Ansprüchen getrennt von eigenen Geldern zu verwahren und bei Fälligkeit der Kaufpreisforderung unverzüglich an uns weiterzuleiten. Der Kunde hat diese Abtretung in seinen Büchern, einschließlich seiner Offenen-Posten-Liste, und auf seinen Rechnungen in erkennbarer Weise zu vermerken.

Es ist dem Kunden untersagt, die Vorbehaltsware oder die an uns abgetretenen Forderungen vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenforderungen zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder anders als hier vereinbart zu verarbeiten, zu veräußern oder sonst zu verwerten.

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und andere, unsere Rechtsstellung als Vorbehaltsleistungsmittel beeinträchtigende Maßnahmen hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat derartige Maßnahmen unter Hinweis auf unser Vorbehaltsrecht sofort zu widersprechen. Im Fall seines Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, über unsere Aufforderung die Waren, auf die sich unser Vorbehaltsrecht bezieht, samt zugehörigen Dokumenten an uns herauszugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware selbstständig aus der Gewahrsame des Kunden zurückzuholen. Die Zurücknahme der Ware durch uns bedeutet für sich noch keinen Rücktritt vom Vertrag oder sonstigen Verzicht auf die volle Kaufpreisforderung. Der Kunde ersetzt uns alle im Zusammenhang mit der Rücknahme der Vorbehaltsware entstehenden Kosten.

**7. Wartung, Service, Reparatur**

Der Kunde ist verpflichtet, an Vorbehaltsware, an gemieteter Ware sowie bei Kredit- und/oder bei Leasingkäufen fristgerecht alle in den Produktbeschreibungen vorgeschriebenen und/oder empfohlenen Wartungs-, Service-, und Inspektionsarbeiten sowie unverzüglich alle anfallenden Reparaturarbeiten durch uns oder eine von uns benannte, autorisierte Fachwerkstätte auf seine Kosten ordnungsgemäß durchführen zu lassen sowie überhaupt solche Ware pfleglich zu behandeln und alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Wert der Ware beeinträchtigen könnten.

erzlet der Kunde auch nur eine dieser Verpflichtungen sind wir berechtigt, die Wartungsarbeiten auf Kosten des Kunden selbst vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten.

**8. Gewährleistung, Haftung**

Für den Fall, dass wir dem Kunden für eine gelieferte Ware mittels gesonderter Erklärung Garantie gewähren, sind für diese Ware alle darüber hinausgehenden Gewährleistungsrechte des Kunden uns gegenüber ausgeschlossen. Bei Gebrauchtgütern sind jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden uns gegenüber ausgeschlossen, es sei denn, wir gewähren solche Rechte ausdrücklich gesondert schriftlich.

Jegliche Angaben über Maße, Gewichte, Qualität und Mengen sowie Qualitätsmuster der Waren sind nur dann verbindlich, wenn wir dies gesondert ausdrücklich schriftlich zugesichert haben (Auftragsbestätigung). Solche Angaben dienen sonst lediglich der Warenbeschreibung, sind aber keine Zusagen über bestimmte Eigenschaften und/oder bestimmte Beschaffenheiten. Für die Brauchbarkeit von Waren für besondere Zwecke des Kunden leisten wir keine Gewähr. Bei Waren, die von uns auf Grund von Spezifikationen des Kunden angefertigt werden, beschränkt sich die Gewährleistung auf die spezifikationsgemäße Ausführung. Wir sind nicht verpflichtet, die vom Kunden vorgegebenen Spezifikationen inhaltlich zu überprüfen und leisten daher auch nicht Gewähr für deren Ausführbarkeit oder Brauchbarkeit. Auch bei erwiesener Unausführbarkeit oder Unbrauchbarkeit ist der Kunde zur Bezahlung des vereinbarten Preises verpflichtet.

Für Fremderzeugnisse haften wir nur im Rahmen der vom jeweiligen Erzeuger selbst geleisteten Gewähr.

Der Kunde hat offene Mängel unverzüglich nach Erhalt der Ware, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, jeweils mit genauer Beschreibung des Mangels, schriftlich zu rügen. Unterlässt er diese unverzügliche Rüge, sind alle Gewährleistungsrechte des Kunden ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sofern nicht anders vereinbart sechs Monate und beginnt mit dem Tag der Übergabe der Ware an den Kunden, seinen Vertreter oder den Frachtführer. Bei Annahmeverzug des Kunden beginnt die Gewährleistungsfrist mit Eintritt des Gefahrenübergangs gemäß

Punkt 2. Der Kunde hat die Rechtsfolgen der Gewährleistung innerhalb der Gewährleistungsfrist mittels Klage oder Einrede gerichtlich geltend zu machen, andernfalls die Gewährleistungsrechte des Kunden ausgeschlossen sind. Die außergerichtliche Anzeige eines Mangels verlängert die obige Frist zur klagsweisen und/oder einredeweisen Geltendmachung von Gewährleistungsrechten nicht.

Der Kunde hat mangelhafte Ware auf seine Gefahr und Kosten an uns zurückzusenden. Nach unserer freien Wahl verbessern wir die Ware oder stellen dem Kunden mangelfreie Ersatzware zur Verfügung. Ansonsten gelten die §§ 922 ff.

Bei den folgenden Mängeln treffen uns keine Gewährleistungsverpflichtungen und/oder Haftungen:

- a) jegliche Mängel im Zusammenhang mit natürlichem Verschleiß und/oder an Verschleißteilen (Dichtungen, Schmiermittel, etc.);
- b) jegliche Mängel an einem Gerät, an dem die vorgeschriebenen Wartungen und Services nicht ordnungsgemäß, fachgerecht und/oder nicht zeitgerecht entsprechend den Wartungshinweisen, Betriebsanleitungen und/oder Dokumentationen durchgeführt worden sind. Sollten sich bei Wartungsintervallen/Wartungsbestimmungen unterschiedliche Zeiträume/Diktionen ergeben, so gelten jedenfalls diejenigen, die enger gefasst sind;
- c) jegliche Mängel im Zusammenhang mit bestimmungsfremdem, den Betriebsanleitungen widersprechendem und/oder sonst unsachgemäßem Gebrauch und/oder Überlastung eines Geräts, Gewalteinwirkungen, mangelnder Sorgfalt oder mutwilliger Behandlung oder im Zusammenhang mit einem schlechten Allgemeinzustand des Geräts;
- d) jegliche Mängel im Zusammenhang mit der Verwendung von ungeeigneten oder in Betriebsanleitungen und/oder Dokumentationen nicht vorgeschriebenen Betriebsstoffen;
- e) jegliche Mängel im Zusammenhang mit verspäteter oder unsachgemäßer Reparatur oder mit der Verwendung von ungeeigneten oder unzulässigen Reparaturmaterialien, insbesondere unter Außerachtlassung der in Betriebsanleitungen und/oder Dokumentationen enthaltenen Anweisungen;
- f) jegliche Mängel im Zusammenhang mit eigenmächtigen Änderungen an einem Gerät ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung;
- g) jegliche Mängel im Zusammenhang mit eigenmächtig montierten Zubehöerteilen an einem Gerät ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung;
- h) jegliche Mängel an Teilen oder im Zusammenhang mit Teilen, die uns der Kunde oder ein vom Kunden bestimmter Lieferant für Auf- oder Umbauten beistellt;
- i) jegliche Mängel an Teilen oder im Zusammenhang mit Teilen, die nicht von uns bezogen worden sind;
- j) jegliche Mängel im Zusammenhang mit höherer Gewalt, insbesondere Gewitter, Überflutung, Frost und anderen elementaren Ereignissen;
- k) jegliche Mängel im Zusammenhang mit unsachgemäßen Transporten, Diebstahl oder sonstigen Verhaltensweisen Dritter;
- l) jegliche Mängel, solange der Kunde mit fälligen Zahlungen an uns in Verzug ist.

Darüber hinaus ist jeglicher Schadenersatz, insbesondere für die von uns gelieferten Waren, Reparaturen, Wartungen, Beratungen, Schulungen und/oder Transporte, ausgeschlossen, soweit wir den Schaden nicht durch unseren Vorsatz oder durch unsere grobe Fahrlässigkeit verursacht haben. Unabhängig davon ist in jedem Fall der Ersatz von reinen Vermögensschäden, Folgeschäden, mittelbaren Schäden, Verlusten oder entgangenen Gewinnen ausgeschlossen. Die Produkthaftung für Schäden an Sachen, die der Kunde überwiegend in seinem Unternehmen verwendet, ist ausgeschlossen. Jedenfalls ist unsere gesamte Haftung pro Geschäftsfall, aus welchen Titeln auch immer, der Höhe nach mit dem jeweiligen Entgelt für die Ware begrenzt.

**9. Gewerbliche Schutzrechte**

Stellen wir Ware auf Grund von Konstruktionsangaben, Spezifikationen oder sonstigen Anweisungen des Kunden her, hält uns der Kunde gegen alle daraus resultierenden Ansprüche Dritter wegen behaupteter Eingriffe in fremde Schutzrechte schad- und klaglos. Das Urheberrecht und alle sonstigen gewerblichen Schutzrechte an der Ware, ebenso wie an Plänen, Skizzen, Mustern, Modellen, Katalogen, Abbildungen und dgl., verbleiben stets bei uns.

**10. Kennzeichnungen am Kaufgegenstand**

Der Käufer hat sicherzustellen, dass sämtliche auf der Ware angebrachten Beschriftungen und Kennzeichnungen, insbesondere Herkunftsbezeichnung, Gerätenummer, Warn- und Gebrauchsinweise und dgl., unbeschädigt und gut sichtbar erhalten bleiben. Jegliche Beschriftung und Kennzeichnung der gelieferten Ware durch den Kunden darf erst nach vollständigem Eigentumsübergang durchgeführt werden.

**11. Allgemeines**

Wir sind berechtigt, unsere Verpflichtungen auf andere, mit uns konzernverbundene Gesellschaften zu übertragen. Jegliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Schriftform in einheitlicher Urkunde mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis selbst.

Alle gegenseitigen Erklärungen der Vertragsparteien sind nur in schriftlicher Form an die der jeweils anderen Vertragspartei zuletzt bekannt gegebene Adresse oder durch bestätigte Übernahme der Erklärung wirksam.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unzulässig oder unwirksam sein und/oder werden, wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unzulässigen und/oder unwirksamen Bestimmung eine zulässige und wirksame Bestimmung zu vereinbaren, durch die der angestrebte Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten erreicht wird.

Eine Anfechtung des Vertrags wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes, Irrtums oder geänderter Verhältnisse ist ausgeschlossen

**12. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag und für alle zukünftigen Bestellungen des Kunden von Ersatzteilen und/oder Betriebsmitteln für diese Maschine(n) und/oder im Zusammenhang mit der Erfüllung solcher Vertragsverpflichtungen ist das für die Bulmor industries örtlich und sachlich zuständige Gericht. Solche Streitigkeiten mit Kunden, die ihren Geschäftssitz in einem Staat haben, der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, werden unter Ausschluss der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte gemäß der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß dieser Regeln ernannten Schiedsrichter(n) endgültig entschieden, wobei der Ort des Schiedsverfahrens Wien und die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache Deutsch ist.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisions- und Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.